

# **Bekanntmachung** **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Vollzug der Baugesetze:

## **2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ost, Teil 1“ Sondergebiet (SO) zur Errichtung einer Aldi-Filiale, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Bereich der Fl. Nr. 912/ 1 und 914/1, Gmkg Bad Staffelstein**

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein hat am 23.05.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans i. d. F. vom 23.05.2022 „Gewerbegebiet Ost, Teil 1“ Sondergebiet (SO) zur Errichtung einer Aldi-Filiale, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im Bereich der Fl. Nr. 912/ 1 und 914/1, Gmkg Bad Staffelstein gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Der Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt.

Der Geltungsbereich im beiliegenden Planausschnitt ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Ziel und Zweck der Planung**

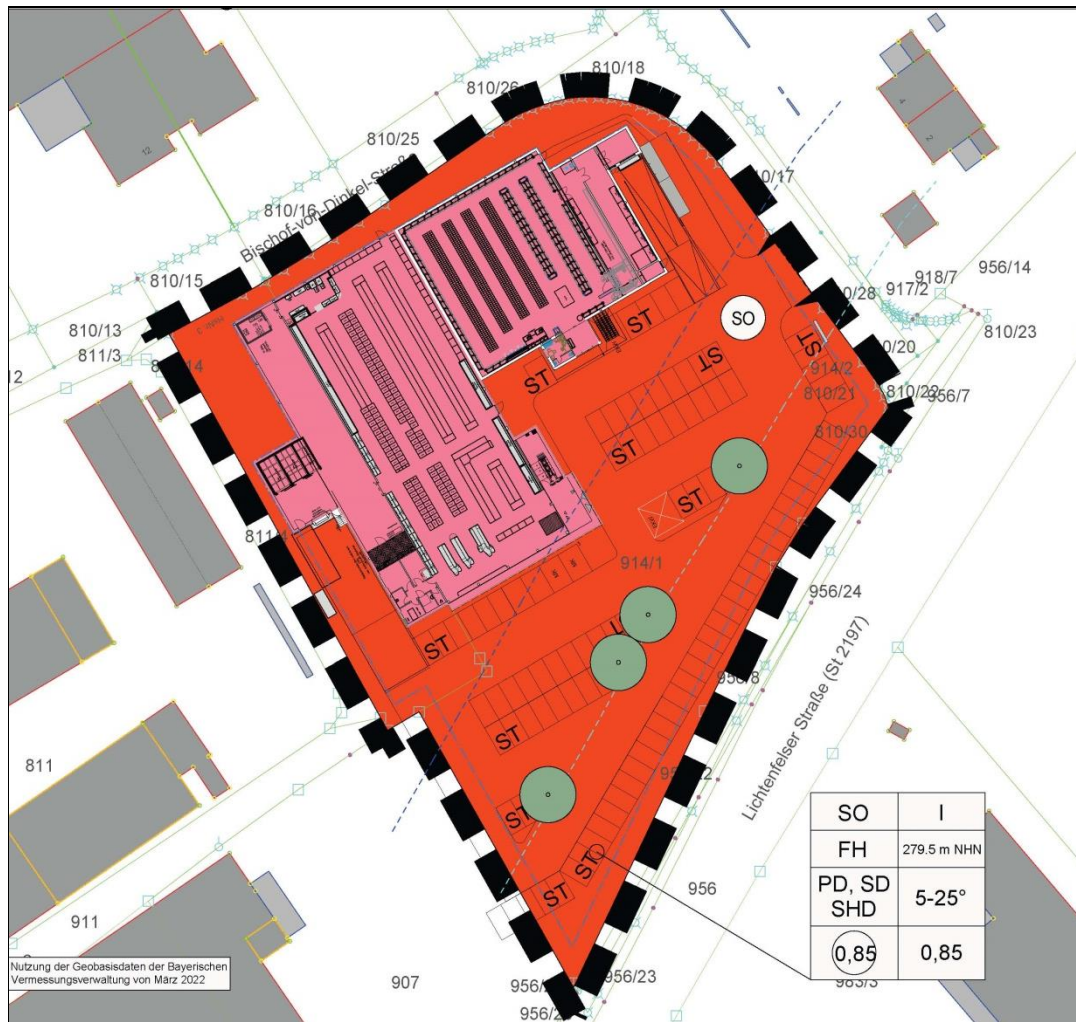
Im Gewerbegebiet Ost, Teil 1 soll die bestehende Aldi – Filiale durch eine neue, größere Filiale mit einer Nutzfläche von 1.194,80 m<sup>2</sup> (Verkaufsraum, inklusive Windfang und Pfandvorraum) ersetzt werden. Da damit die Höchstgrenze für Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten überschritten ist, ist die Änderung des Bebauungsplans, in dem die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen ist, in ein Sondergebiet in diesem Bereich erforderlich.

Maßgebend für die Aufstellung des Bebauungsplans ist das Planungskonzept / der Vorentwurf vom 04.04.2022 des Architekturbüros ARCHI VIVA, Coburg und der Filialentwicklung ade – Aldi Süd, Adelsdorf

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO geschaffen werden.

## Öffentliche Auslegung

Nach § 3 Abs. 2 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Im Rahmen dieser Beteiligung können von allen Bürgern die Planunterlagen im Bauamt der Stadt Bad Staffelstein eingesehen und entsprechende Hinweise, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.



Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 8.527 m<sup>2</sup>.

Die Planunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung liegen im Zeitraum von

**Dienstag, den 05.07.2022 – Freitag, den 05.08.2022**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag , Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Bauamt der Stadt Bad Staffelstein, Oberauer Straße 13, 96231 Bad Staffelstein  
öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden  
Unterlagen (Bebauungsplan und Begründung) werden zusätzlich in das Internet unter  
nachfolgender Internet-Adresse:

[https://www.bad-  
staffelstein.de/de/stadt/aktuelles/immobilien.php#tab\\_b98f0227622ee1695423581ebaf8ce40\\_3](https://www.bad-staffelstein.de/de/stadt/aktuelles/immobilien.php#tab_b98f0227622ee1695423581ebaf8ce40_3)

eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (soweit vorhanden) zugänglich  
gemacht.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen  
und Anschriften der Einsender von Anregungen in den Drucksachen für die öffentlichen  
Sitzungen des Stadtrates aufgeführt werden, soweit dies der Einsender nicht ausdrücklich  
verweigert.

Bad Staffelstein, den 27.06.2022

gez.

Mario Schönwald  
1.Bürgermeister

angeschlagen: 27.06.2022

abgenommen: .....

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift